Hochschule Ostwestfalen-Lippe University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

43. Jahrgang - 06. Juli 2015 - Nr. 26

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 06. Juli 2015

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 06. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), hat der Hochschulrat der Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Aufgaben

- § 2 Mitglieder und Amtszeiten
- § 3 Vorsitz und Geschäftsführung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungen des Hochschulrates
- § 6 Einladung und Tagesordnung
- § 7 Abstimmungs- und Wahlregeln
- § 8 Protokoll
- § 9 Geschäftsstelle
- § 10 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich aus § 21 HG.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Dem Hochschulrat gehören acht Mitglieder an, wobei mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind. Die Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Hochschulrates bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung inkl. Reisekosten von 400 €. Die oder der Vorsitzende

erhält pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung inkl. Reisekosten von 800 €. Diese Regelungen gelten für Sitzungen des Hochschulrats, der Findungskommission gem. § 17 Abs. 3 HG und des Auswahlgremiums gemäß § 21 Abs. 4 HG.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Hochschulrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates. Sie oder er wird im Verhinderungsfalle von ihrer oder seiner Stellvertretung vertreten.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Hochschulrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessenem Umfang über seine Tätigkeit unterrichtet werden. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates zu wahren.

§ 5 Sitzungen des Hochschulrates

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist zu allen Sitzungen des Hochschulrates zu laden. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrates sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Interessen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 6 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates gem. § 2 Abs. 1 sowie der in § 5 Abs. 1 genannte Personenkreis sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrates, des Präsidiums oder durch die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt.

§ 7 Abstimmungs- und Wahlregeln

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht zu vorliegenden Beschlussvorlagen vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder E-Mail auf ein anderes Mitglied des Hochschulrates übertragen. Das gilt nicht für Wahlen. Auf ein Mitglied des Hochschulrates darf jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrates der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben; die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen betragen. Das gilt nicht für Wahlen.
- (6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der

Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(7) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrates.

§ 8 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Jedes Mitglied gemäß § 2 Abs. 1 kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrates unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das genehmigte Protokoll. Im Übrigen beschließt der Hochschulrat am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen an die Hochschulöffentlichkeit weitergegeben werden sollen und legt den Inhalt der Information fest.

§ 9 Geschäftsstelle

Die Hochschule richtet für den Hochschulrat eine Geschäftsstelle ein. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrates wahr und ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates.

Die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 07. November 2008 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/ Nr. 25), sowie die Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 12. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Hochschule 2010/Nr. 13) sowie die Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 22. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule 2014/Nr. 31) treten gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 26. Juni 2015.

Der Präsident der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann